



Gemeinde
Hoppegarten
Der Bürgermeister



Gemeinde Hoppegarten | Lindenallee 14 | 15366 Hoppegarten

Dienststelle:

Geschäftszeichen:

Bearbeiter:

Durchwahl:

Datum:

E-Mail:
(nur für formlose Mitteilungen, ohne Verschlüsselung oder Signatur)

Muster Zuwendungsbescheid

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendung der Gemeinde Hoppegarten gem. der Richtlinie zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport vom XX.XX.20XX

Ihr Antrag vom XX.XX.20XX – Projekt XY am 01.01.2018

Anlagen: Anlage 1 Vordruck Verwendungsnachweis und Sachbericht
 Anlage 2 Allgemeine Nebenstimmungen für Zuwendungen zur
 Projektförderung (ANBest-P)

Sehr geehrter Herr Antragsteller,

auf Ihren Antrag vom XX.XX.20XX bewillige ich Ihnen auf der Grundlage des Beschlusses vom XX.XX.20XX für den Zeitraum vom XX.XX.20XX bis XX.XX.20XX (Bewilligungszeitraum = Zeitraum, in dem die Fördermittel abgerufen werden müssen) eine Zuwendung in einer Gesamthöhe von maximal

1.000,00 €

(in Worten: Eintausend Euro).

Maßnahme

Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks

Ziel der Maßnahme:

.....

Die Mittel sind zweckgebunden einzusetzen. Eine mögliche Änderung des Zuwendungszwecks im Rahmen der Maßnahmedurchführung ist rechtzeitig und schriftlich zu beantragen.

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Gesamtfinanzierung ist von Ihnen abzusichern.

Finanzierungsplan

Telefon: (03342) 393 0	Deutsche Kreditbank DKB	Sprechzeiten:	
Fax: (03342) 393 150	BIC: BYLADEM1001	Mo. 9 - 12 Uhr	Do. 9 - 12 & 13 - 17 Uhr
Internet: www.gemeinde-hoppegarten.de	IBAN: DE18 1203 0000 1020 0763 50	Di. 9 - 12 & 14 - 19 Uhr	Fr. 9 - 12 Uhr
E-Mail: post@gemeinde-hoppegarten.de	Konto-Nr.: 1020 0763 50	Mi. geschlossen	
	BLZ: 120 300 00		

Als Finanzierungsplan wird zugrunde gelegt:

Gesamtausgaben der Maßnahme	3.000 €
Eigenmittel	2.000 €
Drittmittel	0,00 €
Eintrittsgelder	0,00 €
Spenden	0,00 €
Sonstige Einnahmen	0,00 €
Beantragte Förderung	1.000 €

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen:

Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Projektes und Vorlage eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises auf das Konto (IBAN:.....).

Nachweis

Bis zum 30.06.2018 ist vorzulegen:

- Sachbericht und Verwendungsnachweis (Anlage 1)
- Belegliste (Originalbelege in Höhe der Zuwendungssumme und Zahlungsnachweise)

Nebenbestimmungen

- a. Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil des Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt.....
- b. Bei Veröffentlichung und Verlautbarungen aller Art (u.a. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Einladungen, Web-Auftritten etc.) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch Mittel der Gemeinde Hoppegarten hinzuweisen.
- c. Werden Mittel nicht mehr für den Zuwendungszweck benötigt, ist dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Mittel sind unaufgefordert unter Angabe des Aktenzeichens auf das folgende Konto einzuzahlen:

Kreditinstitut: Deutsche Kreditbank DKB
IBAN: DE18 1203 0000 1020 0763 50
BIC: BYLADEM1001

Rückerstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Hoppegarten, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

**Anlage 1 Vordruck Verwendungsnachweis und Sachbericht
zum Zuwendungsbescheid vom XX.XX.20XX der Gemeinde Hoppegarten**

Absender:

Verein
15366 Hoppegarten

An

Gemeinde Hoppegarten
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

Zuwendungsbescheid v.: XX.XX.20XX
Projekt: XY
Bewilligungszeitraum v.: XX.XX.20XX bis XX.XX.20XX

Es wurden ausgezahlt: 1.000,00 €

I. Zahlungswirksame Gesamteinnahmen (auch von anderen Zuwendungsgebern):

Lfd. Nr.	Einnahme- bezeichnung			Betrag
1	Eigenanteil			
Lfd. Nr.	Einnahme- bezeichnung	Erläuterung/wan n Eingang	Zahlungspflichtiger/Zuwendungsgeber	Betrag
2	Leistungen Dritter			
3	Bewilligte öffentliche Förderung			
4				
5				
6				
7				
Gesamt summe		€		

II. Zahlungswirksame zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

Lfd. Nr.	Ausgabebezeichnung	Erläuterung/wann Zahlung	Betrag
Gesamt summe	€		

III. Zahlungswirksame sonstige Gesamtausgaben (nicht zuwendungsfähig):

Lfd. Nr.	Ausgabebezeichnung	Erläuterung/wann Zahlung	Betrag

IV. Sach- und Leistungsspenden:

Lfd. Nr.	Spendenbezeichnung	Erläuterung/wann Eingang	Spendengeber	Betrag
Gesamt summe				€

(kurze Darstellung der Maßnahme, Beginn, Dauer, Abschluss, Erfolg, Auswirkungen)

[illegible]

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger und falscher Angaben wird versichert, dass:

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind.
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde.
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Ort/ Datum / rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

VII. Ergebnis der Prüfung durch die gemeindliche Rechnungsprüfung

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine/die nachstehenden Beanstandungen.

Ort/ Datum / Dienststelle / Unterschrift

Anlage 2 Allgemeine Nebenstimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Zuwendungsbescheid vom XX.XX.20XX der Gemeinde Hoppegarten

Abschrift aus den VV zu § 44 LHO

Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

[Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung](#)

[Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung](#)

[Nr. 3 Vergabe von Aufträgen](#)

[Nr. 4 Zur Erfüllung deswendungszwecks beschaffte Gegenstände](#)

[Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers](#)

[Nr. 6 Nachweis der Verwendung](#)

[Nr. 7 Prüfung der Verwendung](#)

[Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung](#)

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Trifft hier nicht zu

~~Alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.~~

1.3 Trifft hier nicht zu

~~Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Entgelte als nach dem jeweils für das Land anzuwendenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.~~

1.4

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 Trifft hier nicht zu

~~bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Falls der Fehlbedarf anteilig durch mehrere~~

~~Zuwendungsgeber finanziert wird, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.~~

1.5

Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.7

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.2 ~~Trifft hier nicht zu~~

~~bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Land Brandenburg als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden.~~

~~Änderungen in der Finanzierung sind bei Fehlbedarfsfinanzierungen nur dann Gegenstand der auflösenden Bedingung, wenn sich durch die Änderungen der im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegte Fehlbedarf insgesamt verringert hat. Sind also zum Beispiel Ausgabeneinsparungen eingetreten, weil der Zuwendungsempfänger seine Ausgaben im Hinblick auf unerwartete Einnahmемinderungen eingeschränkt hat, liegt ein Fall der Nummer 2 ANBest-P nicht vor, wenn der Fehlbedarf unverändert geblieben ist. Allerdings können sich Rückforderungen aus anderen anspruchsbegründenden Sachverhalten ergeben (zum Beispiel wegen unerlaubter Abweichungen vom Haushalts-/Wirtschafts-/Finanzierungsplan oder wegen Nichteinbringung zugesagter Eigenmittel).~~

2.3

bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.4

Die Nummern 2.1 und 2.2 sind nur anzuwenden, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern. Diese Regelung gilt nicht bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks.

3 ~~Trifft hier nicht zu~~

Vergabe von Aufträgen

~~Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:~~

3.1

~~Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt,~~

- ~~• bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – VOB/A und~~
- ~~• bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil A – VOL/A.~~

~~Dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden.~~

~~Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV), den Abschnitt 2 VOB/A bzw. VOL/A, die VOF oder die Sektorenverordnung anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.~~

~~Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.~~

3.2

~~Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz – BbgMFG) in der jeweils geltenden Fassung.~~

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf

über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2

Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar als Landeseigentum zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1

er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5

zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6

ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6 Nachweis der Verwendung

6.1 Anwenden?

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis beziehungsweise Verwendungsbestätigung). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gem. Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

6.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2.1

In den Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6.2.2

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. ~~Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.~~ Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis beziehungsweise der Verwendungsbestätigung ist zu erklären, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

6.3

~~Der Zwischennachweis (Nummer 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen~~

~~Nachweis (ohne Belegliste nach Nummer 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.~~

6.4

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

6.5

Sofern die Voraussetzungen der VV Nr. 10.4 zu § 44 vorliegen und im Zuwendungsbescheid zugelassen sind, genügt eine Verwendungsbestätigung mit dem in der Anlage zu VV Nr. 10.4 zu § 44 vorgegebenen Inhalt ohne Vorlage von Belegen.

6.6

Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen - auch im Falle der Verwendungsbestätigung - sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Nummer 7.1 Satz 1) sowie im Falle des Nachweises beziehungsweise der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung zehn Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.7

Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise beziehungsweise Verwendungsbestätigungen dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

7 Prüfung der Verwendung

7.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist der Verwendungsnachweis von ihr vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3

~~Der Gemeinde und dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Märkisch-Oderland sowie deren Beauftragten sind alle Rechte zur Vornahme von Tiefen- und Vollständigkeitsprüfungen beim Zuwendungsempfänger einzuräumen, so dass die Prüfung aller Einnahmen, Ausgaben und Unterlagen oder Belege, die für die Bewilligung von Leistungen maßgebend sind, gesichert ist. Andernfalls kann die Gemeinde eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Zuwendungen verlangen. Die Prüfung der Unterlagen kann dabei vor Ort beim Zuwendungsempfänger oder durch Übergabe von Buchungsbelegen an die Gemeindeverwaltung erfolgen.~~

~~Der Landesrechnungshof und die zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.~~

~~7.4~~

~~Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Union geleistet werden.~~

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn

8.1.1

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.1.2

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.1.3

eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2).

8.2

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.2.1

die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.2.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis beziehungsweise die Verwendungsbestätigung nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

8.3

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.4

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.